

Flavus Beteiligungen AG München

Wertpapierkenn-Nr.: A0Z25J
ISIN: DE000A0Z25J5

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Flavus Beteiligungen AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, den 17. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im

Restaurant „Die Bäckerei“, Osdorfer Landstr. 4, 22607 Hamburg

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Flavus Beteiligungen AG

I. Wahl des Versammlungsleiters

II. Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder Christian Sundermann, Horst Michael und Heinz Lomen haben Ihre Ämter im Juli 2011 niedergelegt.

Nach dem Gesetz (vgl. § 101 AktG) werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung). Er setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG aus drei Vertretern der Anteilseigner/Aktionäre zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseigner-/ Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung die folgenden Personen jeweils für eine volle Amtsperiode nach § 7 Abs. 2 der Satzung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

Herrn Helge Schaare, Hamburg
Geschäftsführer der Woelke Holsteinische Wurstmacherei GmbH

Angaben nach § 125 Abs. 1 S. 5 AktG:
Mitglied des Aufsichtsrats der HappyBet AG, München
Mitglied des Aufsichtsrats der Patrio Plus AG, Hamburg
Mitglied des Aufsichtsrats der Triton Water AG, Norderstedt
Mitglied des Aufsichtsrats der Tacitus Capital AG, Lüneburg

Herrn Siegfried Deckert, Lüneburg
Geschäftsführer der DCA Deckert Anlagenbau GmbH

Angaben nach § 125 Abs. 1 S. 5 AktG:
keine

Herrn Christian Gloe, Hamburg
Kaufmann

Angaben nach § 125 Abs. 1 S. 5 AktG:
Mitglied des Aufsichtsrats der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG,
Lüneburg
Mitglied des Aufsichtsrats der Patrio Plus AG, Hamburg

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats würde mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 entscheidet (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung).

III. Abwahl des Wirtschaftsprüfer

In der Hauptversammlung am 18.01.2011 wurde die HÄCKL SCHMIDT LICHTENSTERN GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nördliche Auffahrtsallee 44, 80638 München, zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2010 gewählt.

Im Sinne des § 267 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft und damit nicht prüfungspflichtig.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten schlagen daher Vorstand und Aufsichtsrat vor, die HÄCKL SCHMIDT LICHTENSTERN GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nördliche Auffahrtsallee 44, 80638 München, als Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2010 wieder abzuwählen.

IV. Änderung des § 1 Abs. 1 der Satzung (Umfirmierung)

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Namen der Gesellschaft in New York Hamburger Environment AG zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 1 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Gesellschaft führt die Firma New York Hamburger Environment AG.“

Zurzeit lautet der § 1 Abs. 1 der Satzung:

„(1) Die Gesellschaft führt die Firma Flavus Beteiligungen AG.“

V. Änderung des § 1 Abs. 2 der Satzung (Sitzverlegung)

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Sitz der Gesellschaft von München nach Lüneburg zu verlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 1 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Sie hat ihren Sitz in Lüneburg.“

Zurzeit lautet der § 1 Abs. 2 der Satzung:

„(2) Sie hat ihren Sitz in München.“

VI. Änderung des § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Die Gesellschaft beabsichtigt, den § 2 der Satzung um einen Punkt d) zu erweitern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 2 Abs. um den Satz d) wie folgt zu ergänzen:

„d) Handel, Produktion und Entwicklungen von Waren und Dienstleistungen, die aus den Bereichen der nachhaltigen Technologien stammen, insbesondere Wassertechnologien, erneuerbare Energien, Ernährung und angrenzenden Bereichen.“

Zurzeit lautet der § 2 Abs. 1 der Satzung:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften,
- b) Geschäftsführung in und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften zu a) sowie
- c) Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.“

VII. Änderung des § 13 Abs. 1 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder dergestalt zu ändern, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine in der Satzung festgeschriebene, jährliche Vergütung erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 13 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.500,- (netto). Aufsichtsratsmitglieder die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.“

Zurzeit lautet der § 13 Abs. 1 der Satzung:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.“

VIII. Änderung des § 16 Abs. 1 der Satzung (Anmeldung zur Hauptversammlung)

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Anmeldung zur Hauptversammlung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 16 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

- „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter Nachweis der Teilnahmeberechtigung innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestfrist anmelden. Für den Nachweis gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für börsennotierte Gesellschaften.“

Zurzeit lautet der § 16 Abs. 1 der Satzung:

- „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter Nachweis der Teilnahmeberechtigung anmelden. Für den Nachweis gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für börsennotierte Gesellschaften.“

Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der Anschrift **Flavus Beteiligungen AG, Otto-Brenner-Straße 17, 21337 Lüneburg, Telefax: 04131/ 22 44 105** spätestens bis zum **10.10.2011, 24:00 Uhr** zugehen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des **26.09.2011, 0:00 Uhr** zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse (Flavus Beteiligungen AG, Otto-Brenner-Straße 17, 21337 Lüneburg, Telefax: 04131/ 22 44 105) spätestens am **10.10.2011, 24:00 Uhr** zugehen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder auch eine andere Person, ausüben lassen. Sofern es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere

in § 135 AktG gleichgestellte Person handelt, bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts der Vorlage einer Vollmacht in Textform.

Die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihr Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf kann per Post an die Anschrift **Flavus Beteiligungen AG, Otto-Brenner-Straße 17, 21337 Lüneburg**, per Telefax an die **Telefaxnummer 04131/ 22 44 105** oder mittels elektronischen Medien per **email** an gabriele.philipp@nyhag.de versandt werden.

Vollmachtsformulare sind unter der Internetadresse <http://www.flavus-beteiligungen.de> verfügbar.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuem Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Aktionäre können gemäß §§ 126, 127 AktG Gegenanträge zu den Vorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats stellen und Wahlvorschläge machen.

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind der Gesellschaft zu übersenden unter der Anschrift: **Flavus Beteiligungen AG, Otto-Brenner-Straße 17, 21337 Lüneburg** per Post oder per Telefax unter der Telefaxnummer **04131/ 22 44 105**.

Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung sowie Wahlvorschläge brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese mindestens am **02.10.2011** der Gesellschaft übersandt wurden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse: <http://www.flavus-beteiligungen.de> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Aktionäre können gemäß § 131 AktG in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG (Minderheitsverlangen), § 126 Abs. 1 AktG (Gegenanträge), § 127 AktG (Wahlvorschläge) und § 131 Abs. 1 AktG (Auskunftsrechte) finden sich zusammen mit dem Inhalt der Einberufung und der Tagesordnung, der in der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, der Formulare zur Stimmrechtsvertretung sowie etwaiger Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Minderheitsverlangen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.flavus-beteiligungen.de>.

Lüneburg, im September 2011

Flavus Beteiligungen AG

Der Vorstand